

Gemeinsame Entprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Berliner Bäder-Betriebe zum Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe, Anstalt öffentlichen Rechts (BBB) messen den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung einen hohen Stellenwert bei. Sie erklären, dass den Vorgaben und Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung der Beteiligungshinweise vom 15.01.2016 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

II. 6.

Der Vorstand hat sich gem. § 10 Abs. 11 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes. Es ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Gemäß § 9 Abs. 3 BBBG entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorstandsvorsitzende.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist mit dem Ausscheiden der Vorständin für Finanzen und Personal seit Mai 2021 ausgesetzt, da der Vorstandsvorsitzende die Anstalt vorübergehend allein führt. Nach Eintritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wird die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umstrukturierungsprozesses neu formuliert

III. 3

Für den Vorstand ist keine Altershöchstgrenze festgelegt. Eine langfristige Nachfolgeregelung besteht nicht.

III. 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vergütung.

III. 13

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist kein Selbstbehalt vereinbart, da diese keine Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit erhalten.

III. 14

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und dem Vorstand beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung auf Grund der bestehenden Regularien nicht dem Eigentümer (Land Berlin) gesondert zur Beurteilung vorgelegt. Das Land Berlin ist im Aufsichtsrat durch die vom Senat vorgeschlagenen und von der Gewährträgerversammlung bestellten Mitglieder und den Senator für Inneres und Sport als Vorsitzender des Aufsichtsrates vertreten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport übt die Staatsaufsicht aus. Die Senatsverwaltung für Finanzen wurde in die Abstimmung der Zielvereinbarung einbezogen.

VII. 1 und 2

Gemäß der gesetzlichen Regelung (§ 6 Abs. 2 Ziff. 5 BBBG – alte Fassung) beschließt die Gewährträgersammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers. Die Erklärungen des Abschlussprüfers gemäß VII. 1 BCGK liegen vor. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgte im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. Der Beschluss der Gewährträgersammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers wurde eingeholt.

Der Abschlussprüfer wird zukünftig auf Grund der Gesetzesänderung des BBBG vom 14. September 2021 durch die Gewährträgersammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt. Künftig erteilt der Aufsichtsrat den Prüfauftrag (vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 6 BBBG – neue Fassung).

Berlin, ²⁰Dezember 2021



Andreas Geisel
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Dr. Johannes Kleinsorg
Vorstandsvorsitzender